Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 6

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 6

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 21. März 1941.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern und des Finanz- und Wirtschaftsministers über den Vollzug des Hebammengesetzes.

Verordnung

(vom 17. März 1941)

über den Vollzug des Hebammengesetzes

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I Seite 1893) wird mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen verordnet:

§ 1

Das durch § 14 des Hebammengesetzes gewährleistete jährliche Mindesteinkommen beträgt 1200 *RM*. Beträgt das Reineinkommen aus der Berufstätigkeit (§ 6) weniger, so wird der Unterschiedsbetrag als Zuschuß aus Mitteln des Landes bezahlt. Mit Genehmigung des Reichsministers des Innern kann der Träger der Gewährleistung für die Hebammen bestimmter Gebiete das Mindesteinkommen bis auf 900 *RM* herabsetzen.

§ 2

Die Gewährleistung nach § 14 des Hebammengesetzes entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Familieneinkommen das Zweieinhalbfache des in § 6 bestimmten Reineinkommens erreicht. Sie entfällt bei unverheirateten Hebammen, wenn sie, abgesehen von ihrem Einkommen aus der Hebammentätigkeit, ein Einkommen haben, welches das Einundeinhalbfache des in § 6 bestimmten Reineinkommens erreicht. Sind in diesen Fällen zahlreiche Familienmitglieder vorhanden, die auf das Einkommen der Hebamme angewiesen sind, so entscheidet das Gesundheitsamt, ob das Einkommen für den angemessenen Lebensunterhalt der Familie ausreicht; bei Verneinung spricht das Gesundheitsamt aus, daß und inwieweit die Gewährleistung stattfindet.

Zum Einkommen gehört auch der Mietwert einer eigenen Wohnung.

§ 3

Die Gewährleistung entfällt, wenn die Hebamme bewußt unvollständige oder unrichtige Angaben über ihre Einkommensverhältnisse gemacht hat.

§ 4

Der Zuschuß kann nach Ermessen des Gesundheitsamts ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Hebamme ihren Berufspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, längere Zeit nicht nachgekommen ist.

§ 5

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit kann das Krankengeld nach Ermessen des Gesundheitsamts dem Berufseinkommen zugezählt werden.

§ 6

Das Reineinkommen der Hebamme aus der Berufstätigkeit umfaßt alle im Hinblick auf die Ausübung des Hebammenberufs erlangten Einkünfte. Zum Einkommen aus der Berufstätigkeit gehören auch die nach § 19 des Hebammengesetzes gewährte besondere Vergütung sowie die Wegegelder.

Bei der Errechnung des Reineinkommens ist am Bruttoeinkommen aus der Berufstätigkeit für Werbungskosten ein Betrag von 25 %,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bei Nachweis höherer Werbungskosten der nachgewiesene Betrag abzusetzen. Ferner sind

a) die Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Angestelltenversicherung bis zum Höchstbetrag von 20 RM monatlich,

b) die Ausgaben für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln

abzusetzen.

§ 7

Das Gesundheitsamt entscheidet endgültig über den Antrag auf Auszahlung der Gewährleistung und übersendet der Hebamme eine Fertigung des Bescheids. Über den festgestellten Betrag der Gewährleistung erläßt das Gesundheitsamt Auszahlungsanordnung unter Beifügung einer Fertigung des Bescheids.

§ 8

Die Pflicht zur Abführung eines Teils der Einkünfte aus der Berufstätigkeit an den Träger der Gewährleistung nach § 14 Absatz 4 des Gesetzes setzt ein, wenn die Hebamme in mehr als 80 Fällen Hebammenhilfe geleistet hat. Der Abzug beträgt

für die 81.—100. Geburt je 2 RM,
für die 101.—125. Geburt je 7 RM,
für die 126.—150. Geburt je 14 RM,
und für jede weitere Geburt 22 RM.

Bei der Zählung der Geburtsfälle sind 3 Fehlgeburten einer Geburt gleichzusetzen.

Das Gesundheitsamt stellt den hiernach abzuführenden Betrag endgültig fest und veranlaßt seine Abführung an die Staatskasse als den Träger der Gewährleistung.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1941 in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1941.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Müller-Treßer

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg